

# GEMEINDE OSTRHAUDERFEHN

## Landkreis Leer

---

## 20. Flächennutzungsplan- änderung

und

## Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Idafehn“

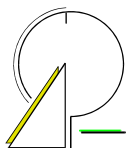
Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

12.10.2016



## Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
Geschäftsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich
2. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Aurich  
Katasteramt Leer  
Westerende 2 – 4  
26789 Leer
3. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Aurich  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich
4. Industrie- und Handelskammer  
für Ostfriesland und Papenburg  
Ringstraße 4  
26721 Emden
5. Leda-Jümme-Verband  
Reimersstraße 19  
26789 Leer
6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Heisfelder Straße 2  
26789 Leer
7. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  
Pelikanplatz 5  
30177 Hannover
8. GTG Gastransport Nord GmbH  
Cloppenburger Straße 363  
26133 Oldenburg

## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Leer  
Planungsamt  
Bergmannstraße 37  
26789 Leer
2. Niedersächsische Landesbehörde für  
Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Aurich  
Eschener Allee 31  
26603 Aurich
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Ostfriesland  
Hauptstraße 68  
26789 Leer
4. Ostfriesische Landschaft  
Archäologischer Dienst  
Hafenstraße 11  
26603 Aurich
5. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband  
Georgstraße 4  
26919 Brake
6. Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Nord, PT112  
Hannoversche Str. 6-8  
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Leer Planungsamt Bergmannstraße 37 26789 Leer</b></p>	
<p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ostrhauderfehn hat in seiner Sitzung am 04.08.2016 dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie dem Entwurf des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 33 „Gewerbegebiet Idafehn“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Durch die Bauleitplanungen sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine weitere gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Ostrhauderfehn im östlichen Randbereich der Ortschaft Idafehn geschaffen werden.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gaben Sie mir Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung erfolgen daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Belange folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Es ist festzustellen, dass meinen Hinweisen und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu der o.g. Bauleitplanung in den nun vorgelegten Unterlagen weitestgehend gefolgt wird.</p> <p>Somit sind die Belange aus <u>raumordnerischer Sicht</u> ebenso wie die aus <u>straßen- und tiefbautechnischer Sicht</u> ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Aus <u>Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes</u> entspricht die Planung den zu stellenden Anforderungen und auch <u>bodenschutz- und abfallrechtliche Belange</u> werden in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Aus <u>planungsrechtlicher Sicht</u> werden keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus <u>naturschutzfachlicher Sicht</u> werden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet Idafehn" folgende Anregungen und Hinwei-</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Leer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>se vorgetragen:</p> <p>1. Unter Punkt 3.1.2 „Schutzgut Pflanzen“ und in der Biotoptypenkarte des Umweltberichts wird als Biotoptyp „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ (GMF) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfasst. Nach DRACHENFELS (Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2012) ist dem Biotoptyp die Wertstufe V zugeordnet - im Umweltbericht wird dagegen diesem Biotoptyp die Wertstufe IV zugewiesen. Eine Herabstufung eines Biotoptyps ist in der Regel nur dann gegeben, wenn das Biotop eine besonders schlechte Ausprägung aufweist. Die Herabstufung der Wertstufe des Biotoptyps GMF ist zu erläutern. Sofern keine fachlich nachvollziehbare Herabstufung gegeben ist, ist die Wertstufe V für dieses Biotop anzusetzen. Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>2. Am östlich Rand des Geltungsbereiches befindet sich als Bodentyp teilweise Moor „Moll“ laut Bodenschätzungskarte (Flurstücke 1059/115 (tlw.), 121/6 (tlw.), 124/70 (tlw.), Flur 12, Gemarkung Ostrhauderfehn). In der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der Gemeinde Ostrhauderfehn (Verfahren gem. § 4 (1) BauGB) weist die Gemeinde Ostrhauderfehn zudem darauf hin, dass gering-mächtige Schichten an Torf mit Dicken zwischen 0,3 bis 1,6 m in diesem Bereich auftreten. Gemäß Gefakten 27 (Kriterienkatalog Nutzungsänderung von Grünlandstandorten in Niedersachsen, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Juli 2011) wird von einem Moorstandort gesprochen, wenn unter natürlichen Standortbedingungen die Moormächtigkeit &gt; 3 dm (bei einem Humusgehalt &gt; 30 Masse %) beträgt oder innerhalb der ersten 6 dm die kumulative Moormächtigkeit 3 dm übersteigt. Nach Datenlage handelt es sich diesbezüglich um einen Boden mit besonderer Bedeutung gemäß dem angewendeten Eingriffsmodell. Die Eingriffsbilanzierung für das Schutzgut „Boden“ ist entsprechend zu überarbeiten. Sollte ein nachvollziehbarer Nachweis vorliegen, dass der vorgesehene Bereich nicht mehr als Moorstandort angesprochen werden kann, so bitte ich um Vorlage dieses Nachweises.</p> <p>3. Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Anlage von standortgerechten Gehölzpflanzungen (ca. 1.180 m<sup>2</sup>) auf einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, wobei teilweise ein festgesetzter Lärmschutzwall mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach DRACHENFELS (Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2012) kann neben der Wertstufe V auch die Wertstufe IV angesetzt werden. Dem „Mesophilen Grünland feuchter Standorte“ (GMF) wird die Wertstufe IV zugewiesen, da sich der Wert eines Biotoptyps auch daran festmachen lässt, welche faunistischen Wertigkeiten vorhanden sind. Die durchgeführte Potenzialansprache, die von einer worst-case-Annahme ausgeht, ergab jedoch keine besonderen faunistischen Wertigkeiten. So ist z.B. ein für diesen Biotoptyp typisches Vorkommen von Wiesenvögeln wie z.B. Kiebitz aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung auszuschließen. Der Umweltbericht wird um diesen Sachverhalt ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Geoberichte 8 (schutzwürdige Böden in Niedersachsen, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 2008) sind im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden dargestellt. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut „Boden“ liegt demgemäß im Plangebiet nicht vor. Es wird weiterhin am Faktor 0,5 festgehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht sind die Anpflanzmaßnahmen in der Eingriffstabelle dargestellt. Das bedeutet, dass hier keine Aufwertung vorgenommen wurde. Der Satz am Ende der Beschreibung der Gehölzanpflanzungen bezüglich der Steigerung um eine</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bepflanzt wird. Der zur Herstellung des Lärmschutzwalls erforderliche Eingriff wird durch eine Bepflanzung in sich ausgeglichen, da es sich um ein technisches Bauwerk handelt. Eine für die Kompensationsbilanzierung anrechenbare Aufwertung durch die Bepflanzung des Lärmschutzwalls kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Die Eingriffsbilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>4. Die im Umweltbericht genannten Hinweise zur Anlage eines naturnah gestalteten Rückhaltebeckens (ca. 1.545 m<sup>2</sup>) sind für eine Festsetzung zu unbestimmt. Es werden keine konkreten Vorgaben zur naturnahen Gestaltung des Rückhaltebeckens festgesetzt. Im Umweltbericht sind konkrete Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung anzugeben.</p> <p>5. Zudem wird der zur Herstellung des Regenrückhaltebeckens erforderliche Bodeneingriff durch eine naturnahe Gestaltung in sich ausgeglichen. Eine für die Kompensationsbilanzierung anrechenbare Aufwertung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Der Umweltbericht ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>6. Als Kompensationsmaßnahme wird im Umweltbericht auf dem Flurstück 6/2, Flur 2, in der Gemarkung Holtermoor u.a. die Anlage von Senken festgesetzt. Konkrete Flächenangaben zur Größe und Anzahl der Senken werden im Umweltbericht nicht benannt. Die konkrete Anzahl der Senken und ihre Flächengröße sind im Umweltbericht zu ergänzen.</p> <p>Aus <u>wasserwirtschaftlicher Sicht</u> wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet Idafehn" auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>1. Für die Niederschlagsbeseitigung und die Beseitigung von Gewässern ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Antragsunterlagen wurden bei der unteren Wasserbehörde eingereicht. Jedoch sind diese nicht hinreichend bestimmt. Unter anderem sind die Grundlagen der hydraulischen Berechnung auf die Anforderungen der Friesoyther Wasseracht abzustimmen.</p> <p>2. In dem Umweltbericht wird unter dem Punkt Ausgleichsmaßnahmen die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens beschrieben. Unter</p>	<p>Wertstufe im Bereich des nährstoffreichen Grabens wird aus dem Umweltbericht entfernt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits im Umweltbericht beschrieben, ist das Regenrückhaltebecken als technisches Bauwerk geplant und lediglich so naturnah wie möglich (!) herzustellen. Aufgrund dessen wurde auch die Wertstufe für das geplante Regenrückhaltebecken als relativ gering (Wst. 2) angesetzt, welches einem naturfernen Stillgewässer entspricht. Konkrete Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung werden nicht angegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf einer Flächengröße von 1.200 m<sup>2</sup> erfolgt eine Wertstufenverlust bzw. keine Veränderung der Wertstufe, welches bereits im Umweltbericht dargestellt ist. Für die verbleibenden 345 m<sup>2</sup> für die bisher eine Wertstufensteigerung angesetzt wurde, wird der Umweltbericht dahingehend überarbeitet, dass keine Aufwertung erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es für die Entwicklung von einem Nassgrünland nicht zwingend erforderlich ist, dass Senken angelegt werden müssen, wird aufgrund des Vermeidungsaspektes für das Schutzgut Boden auf eine solche Anlage verzichtet. Dadurch werden Eingriffe im Bereich der Kompensationsfläche für das Schutzgut Boden vermieden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgen weitere Abstimmungen mit der Friesoyther Wasseracht und der unteren Wasserbehörde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird ergänzt, dass die freie Sukzession keine negativen Auswirkungen auf das Stauvo-</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>anderem sollen sich die Böschungsbereiche und die Gewässersohle in freier Sukzession entwickeln. Die Böschungsbereiche sollten aus der Ermittlung des vorhandenen Stauraumes ausgeschlossen werden. Das vorhandene Rückhaltevolumen ist zu überprüfen. Im Bereich der Gewässersohle ist die Sukzession im Bereich der Staulamelle soweit einzuschränken, dass das vorhandene Stauvolumen nicht verringert wird.</p> <p>3. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens möglich. Bedenken und weitergehende Anforderungen müssen daher vorbehalten bleiben.</p> <p>Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>lumen haben darf. Bei Bedarf ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen die Sukzession einzuschränken.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich</b></p>	
<p>Das Plangebiet befindet sich südlich der Bundesstraße Nr. 438, deren Belange die NLStBV-GB Aurich vertritt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre Abwägung werden die Belange der B 438 nunmehr berücksichtigt. Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Straßenbaubehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte um Übersendung einer Ausfertigung wird nachgekommen.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland Hauptstraße 68 26789 Leer</b></p>	
<p>Nach unserer Kenntnis befinden sich im näheren Umfeld des Plangebietes keine aktiven landwirtschaftlichen Betriebe. Landwirtschaftliche Belange sind daher nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Allerdings grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet. Es muss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Laut der „Übersicht der verwendeten Kompensationsflächen“ wird u. a. eine Sukzessionsfläche rd. 150 Meter westlich von einem landwirtschaftlichen Betrieb (Leda-Jümme-Weg 10) in der Gemarkung Langholt, Flur 2, Flurstück 50 geplant. Auf diesem Betrieb sind Tierplätze genehmigt. Es bestehen Anlagen in denen Festmist und Gülle (im offenen Güllehochbehälter) gelagert werden können, so dass u. E. Ammoniakemissionen; d. h. Stickstoffdeposition auf evtl. zukünftig sich entwickelnden Biotopen bzw. stickstoffempfindlichen Vegetationen nicht auszuschließen sind. Des Weiteren ist die geplante Aufforstung in der Gemarkung Ostrhauderfehn, Flur 4, Flurstück 171 nach unseren Unterlagen innerhalb einer Entfernung von 400 Metern von den landwirtschaftlichen Betrieben (Leda-Jümme-Weg 18 und 20) und innerhalb einer Entfernung von rd. 750 Metern vom landwirtschaftlichen Betrieb (Leda-Jümme-Weg 7) geplant. Auf all diesen Betrieben befinden sich aktive Milchviehhaltungen samt Jungviehaufzucht und Gülle- und Mistlagerstätten. Da beide hier erwähnten Kompensationsmaßnahmen heranrückend an die hier genannten Betriebe sind, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die Kompensationsvorhaben in dieser geplanten Form.</p>	<p>Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den genannten Ersatzflächen sind keine Biotopentwicklungen geplant, die eine nährstoffarme Ausprägung besitzen. Durch landwirtschaftliche Emissionen würde weder das Erreichen des Entwicklungsziels Gehölzentwicklung noch freie Sukzession gefährdet. An den Kompensationsflächen wird daher festgehalten.</p>
<p><b>Ostfriesische Landschaft Archäologischer Dienst Hafenstraße 11 26603 Aurich</b></p>	
<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis auf die denkmalpflegerischen Vorgaben.</p>



<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.		
<b>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</b>		
<p>In unserem Schreiben vom 02.05.2016 - T Ia-146/16/Sa/sbe haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.10.2016</u></p> <p>In unserem Schreiben vom 02.05.2016- T Ia-148/16/Sa/sbe- haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben abgegeben. Lediglich folgende Bemerkungen sind der vorgenannten Stellungnahmen noch anzufügen:</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet kann bei einem durchschnittlichen Wasserbedarf des sich ansiedelnden Gewerbes druckgerecht mit den benötigten Trinkwassermengen versorgt werden.</p> <p>Die dem Gewerbegebiet vorgelagerte Netzstruktur beschränkt die Löschwassermengen auf maximal 72 m<sup>3</sup>/h. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der komplette Grundschutz innerhalb des Gewerbegebietes aus dem Trinkwasserversorgungsnetz des OOWV bereitgestellt werden kann.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden, soweit unsere Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>		<p>Die Stellungnahmen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 02.05.2016 werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 02.05.2016 werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Nord, PT112 Hannoversche Str. 6-8</b>		

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<b>49084 Osnabrück</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

### **Anregungen von Bürgern**

Es wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht.